

Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan der Gemeinde Weißbach für das Jahr 2023

Allgemeines

Die Gemeinde Weißbach hat derzeit rund 2.050 Einwohner und besteht aus den ehemals selbständigen Ortschaften Weißbach (mit dem Weiler Guthof und dem sogenannten „Schlöble“) und Crispenhofen (mit dem Weiler Halberg und den Aussiedlerhöfen „Breitentaler Höhe“).

Zum 01.10.2008 wurde im Untergeschoss des Kindergartens „Naseweis“ in der Kelterstraße 22 in Weißbach eine eingruppige Kinderkrippe eingerichtet, in welcher ein- und zweijährige Kinder aufgenommen werden. Aufgrund großer Nachfrage ist diese Kinderkrippe zum 01.01.2019 um eine zweite Gruppe erweitert worden. Im Frühjahr 2019 sind dann beide Gruppen in das neu erbaute Gebäude in der Kelterstraße 24 in Weißbach umgezogen.

Jede der beiden Gruppen hat zehn Plätze, die bei einem möglichen Platz-Sharing aber mit bis zu zwölf Kindern belegt werden dürfen. Somit stehen in der Kinderkrippe insgesamt 20 Plätze zur Verfügung, die von bis zu 24 Kindern belegt werden können.

Die Kinderkrippe ist ein Gemeinschaftsprojekt der Gemeinde Weißbach, der Konrad Hornschuch AG (jetzt: Firma Continental) und der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach. Die Immobilie und das Inventar der Kinderkrippe gehören der Gemeinde. Die evangelische Gesamtkirchengemeinde tritt als Träger auf. Der Abmangel wird zwischen der Gemeinde und der Konrad Hornschuch AG aufgeteilt. Vertragliche Grundlage für diese Zusammenarbeit ist einerseits der Vertrag zwischen der Gemeinde und der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach vom 05.06.2018 und andererseits der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Konrad Hornschuch AG vom 30.09.2010. Die Kinderkrippe steht allen Kleinkindern, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weißbach wohnen, offen, desgleichen auch allen Kleinkindern der über 1.000 Beschäftigten der Konrad Hornschuch AG beziehungsweise der Firma Continental.

Vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2020 bestand zusätzlich im eingruppigen Kindergarten Crispenhofen (Criesbacher Straße 23 in Crispenhofen) eine Betreuungsmöglichkeit für Kleinkinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren. Hierfür war die dortige Kindergarten-Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder ab zwei Jahren umgewandelt worden, wodurch dort für unter Dreijährige bis zu fünf Plätze zur Verfügung standen. Mangels Nachfrage ist die Gruppe jedoch zum 01.09.2020 wieder in eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt worden.

Im übrigen kooperiert die Gemeinde Weißbach seit dem 01.01.2013 mit der Familiären Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V. (kurz: Kit; früherer Name: Tagesmütterverein Hohenlohekreis e.V.). Diese Kooperation hat das Ziel, die institutionellen Kleinkindbetreuungs-Plätze zu entlasten und den Eltern eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Betreuungsformen zu ermöglichen. Nach herrschender Meinung können die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Kleinkindbetreuungs-Platz nämlich auch durch Angebote der Kindertagespflege erfüllen.

Aufgrund von zu wenig Tageseltern kann Kit im Gebiet der Gemeinde Weißbach aktuell aber keine hiesigen Kinder betreuen. Insofern stellt Kit für die Gemeinde Weißbach bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz derzeit leider keine Hilfe dar.

Bedarfsplanung für die Betreuung von Unterdreijährigen

In der Gemeinde Weißbach waren zum 01.03.2023 gemeldet:

17 Kinder	im Alter unter einem Jahr ¹
17 Kinder	im Alter zwischen einem Jahr und unter zwei Jahren ²
18 Kinder	im Alter zwischen zwei Jahren und unter drei Jahren ²

= 52 Kinder	im Alter unter drei Jahren

Bei der Bedarfsberechnung wird pauschal von einem Bedarf für 35 % der berechtigten Kleinkinder ausgegangen.

$$52 \times 35 \% = 18 \text{ Plätze}$$

Die Firma Continental benötigt erfahrungsgemäß für auswärtige Mitarbeiterkinder bis zu

5 Plätze

Somit sind rechnerisch erforderlich:

23 Plätze

Dem steht folgendes Platz-Angebot gegenüber:

Kinderkrippe Weißbach

20 Plätze

Dies ergibt rechnerisch ein **Defizit** von

3 Plätzen

Tatsächliche Situation (Ist-Zustand)

Am Stichtag 01.03.2023 waren die zwanzig Plätze der Kinderkrippe Weißbach mit **19 Kindern** belegt. Hierunter sind 5 auswärtige Kinder von Mitarbeitern der Firma Continental.

Von den zwanzig Plätzen sind zehn Plätze Ganztagesbetreuungsplätze und zehn Plätze Betreuungsplätze mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). Die VÖ-Gruppe ist mit zehn Kindern voll besetzt.

In der Ganztagesgruppe werden derzeit zwar neun Kinder betreut, allerdings nehmen nur zwei Kinder die Ganztagesbetreuung tatsächlich in Anspruch.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Anmeldungen ist die Kinderkrippe Weißbach ab Sommer 2023 voll belegt. Aufgrund der Anmeldezahlen wird die Kinderkrippe bis Sommer 2024 durchgehend mit 18 – 20 Plätzen belegt sein. Eine Warteliste wird bereits geführt.; aktuell stehen darauf 2 Kinder.

Von Kit wurde am Stichtag 01.03.2023 **kein Kind** unter drei Jahren betreut.

Zum Vergleich die Zahlen der vergangenen fünf Jahre:

- Am 31.01.2018 gab es in der Gemeinde Weißbach 66 Kinder im Alter von unter drei Jahren, davon waren 46 zwischen einem und drei Jahre alt.
Die Kinderkrippe war damals von 7 Kindern besucht worden, die zusammen 5,68 Vollzeitplätze in Anspruch genommen hatten, und 2 Kinder besuchten die altersgemischte Gruppe in Crispenhofen.
- Am 31.01.2019 gab es in der Gemeinde Weißbach 70 Kinder im Alter von unter drei Jahren, davon waren 49 zwischen einem und drei Jahre alt.
Die Kinderkrippe war damals von 19 Kindern besucht worden, die zusammen 15,75 Vollzeitplätze in Anspruch genommen hatten, und 2 Kinder besuchten die altersgemischte Gruppe in Crispenhofen.
- Am 31.01.2020 gab es in der Gemeinde Weißbach 55 Kinder im Alter von unter drei Jahren, davon waren 42 zwischen einem und drei Jahre alt.

¹ Seit dem 01.08.2013 besteht laut § 24 Abs. 1 SGB VIII für jedes Kind, das jünger als ein Jahr ist, ein bedingter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (d.h. ein Rechtsanspruch bei Vorliegen bestimmter, im Gesetz genannter Voraussetzungen). [Art. 1 Nr. 7 KiFöG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 KiFöG]

² Seit dem 01.08.2013 besteht laut § 24 Abs. 2 SGB VIII für jedes Kind, das zwischen einem Jahr und drei Jahren alt ist, ein absoluter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. [Art. 1 Nr. 7 KiFöG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 KiFöG]

Die Kinderkrippe war damals von 16 Kindern besucht worden, die zusammen 14,00 Vollzeitplätze in Anspruch genommen hatten, und 1 Kind besuchte bis Februar 2020 die altersgemischte Gruppe in Crispenhofen.

- *Am 31.01.2021 gab es in der Gemeinde Weißbach 55 Kinder im Alter von unter drei Jahren, davon waren 34 zwischen einem und drei Jahre alt.*

Die Kinderkrippe war damals von 10 Kindern besucht worden, die zusammen 8,25 Vollzeitplätze in Anspruch genommen hatten.

- *Am 31.03.2022 gab es in der Gemeinde Weißbach 56 Kinder im Alter von unter drei Jahren, davon waren 34 Kinder zwischen einem und drei Jahre alt.*

Die Kinderkrippe war damals von 7 Kindern besucht worden, wobei nur 2 Kinder die Ganztagesbetreuung in Anspruch nahmen.

Fazit

Derzeit besteht in der Gemeinde Weißbach nicht nur rechnerisch ein höherer Bedarf an Kleinkindbetreuungs-Plätzen, als in der Kleinkindgruppe Weißbach in der Summe tatsächlich vorhanden sind, sondern auch tatsächlich. Laut den aktuellen Anmeldezahlen und der Warteliste fehlen derzeit etwa 2 Plätze.

Wie die Zahlen der letzten fünf Jahre zeigen, schwankt aber nicht nur die Anzahl an Kleinkindern von Jahr zu Jahr zum Teil beträchtlich, sondern ebenso auch das Interesse an einem Betreuungsplatz. Daher erscheint es nicht sinnvoll, gleich an eine dritte Gruppe zu denken, nur, weil die Nachfrage jetzt erstmals geringfügig höher ist als die Anzahl an Betreuungsplätzen. Davon abgesehen könnte eine weitere Gruppe ohnehin nicht plötzlich irgendwie „herbeigezaubert“ werden.

Selbstverständlich muss die Gemeinde den Bedarf an Kleinkindbetreuungsplätzen aber im Auge behalten und dann erforderlichenfalls reagieren. Eine solche Reaktion könnte freilich nicht nur im Schaffen einer vermutlich weder ausgelasteten noch dauerhaft notwendigen dritten Gruppe bestehen, sondern auch darin, entweder die Nachfrage besser zu steuern (sprich: den Besuch der Kinderkrippe finanziell weniger attraktiv zu machen) oder trotz des damit verbundenen rechtlichen Risikos eben doch eine Warteliste in Kauf zu nehmen.

Weißbach, den 11.04.2023

A. Steinhilber

Annika Steinhilber

Stv. Leiterin Verbandshauptamt